

Die Gemeinde Martinsheim erlässt auf Grund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende

**Satzung**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen**  
**im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Martinsheim**  
**- Kostensatzung -**

**§ 1**

Die Gemeinde Martinsheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundsiebzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Martinsheim, 20.10.2010  
GEMEINDE MARTINSHEIM  
I.V.



Schneider  
2. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 21.10.2010 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Martinsheim mit allen Ortsteilen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.10.2010 angeheftet und am 11.11.2010 wieder abgenommen.

Martinsheim, 12.11.2010  
GEMEINDE MARTINSHEIM  
I.V.



Schneider  
2. Bürgermeister

Anlage zu § 2 der Kostensatzung der Gemeinde Martinsheim

<b>Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)</b>			
<b>Tarif-Gruppe</b>	<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr EURO</b>
<b>0</b>		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
<b>00</b>		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppe 01 – 08 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen :</b> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind  2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mind. 5 €  5 € im Einzelfall  Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden  2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, A11MB1 S. 571)  5 bis 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €
	004	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 bis 60 €
	005	<b>Zweitschriften:</b>	

		Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 15 €
	006	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	007	<b>Auskünfte</b> 1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte 2. Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft	kostenfrei nach Art. 3 Abs.1 Nr. 3 KG 10 bis 1000 €
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
<b>02</b>		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Kommunalgesetze</b> 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerentscheiden und Bürgerbegehren (Art. 18a GO, Art. 25a LkrO)	10 bis 2500 €, so weit nicht kostenfrei  kostenfrei (Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b> 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), so weit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel, Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	12,50 bis 150 €  50 bis 2500 €  1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO)  50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 €  12,50 bis 200 €
<b>03</b>	030	<b>Finanzverwaltung</b> Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen (Im Bedarfsfall werden hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.I.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses angewandt.)	
	031	Anmahnung rückständiger Beiträge	5 bis 150 €
<b>1</b>		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
<b>11</b>		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des Bay-IMSchG und der aufgrund dieser Gesetze er-	

	110	gangenen Verordnungen) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
<b>12</b>		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 €
<b>6</b>		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
		<b>Vollzug der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO)</b>	
	600	Erteilung einer vorzeitigen Freistellungserklärung (Art. 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 BayBO)	10 bis 25 €
<b>61</b>		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 24 Abs.2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	2 bis 10 €
<b>62</b>		<b>Zweckentfremdung von Wohnraum</b>	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2500 €
<b>63</b>		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 €

	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
<b>67</b>		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
<b>7</b>		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
<b>70</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung auf Grund einer Satzung	10 bis 1250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
<b>73</b>		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
<b>8</b>	81	<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €

Martinsheim, 20.10.2010  
GEMEINDE MARTINSHEIM  
I.V.



Schneider  
2. Bürgermeister